

dorther (nicht umgekehrt von den Synoden aus der Sammlung) entlehnt zu sein scheinen, zu dem Schlusse: 'das Ganze' sei 'also nur ein Excerpt aus kirchlichen' (originalen) 'Rechtsquellen, das zu irgend einem Zwecke¹ auf diese Art² zusammengestellt' sei. — Welche Quellen, abgesehen von den Synoden zu Mainz und Arles, benutzt sein sollen, sagt Rettberg nicht, und bekannte Quellen hätte auch er für 21 von den 36 Capiteln nicht anzugeben vermocht. Auch vermisst man eine Aeusserung darüber, welcher Zeitraum nach 813 für die Entstehung der Sammlung offen bleiben soll³.

b. Nach Haucks Vermuthung haben wir in den Statuten Beschlüsse einer Provincialsynode des Erzbisthums Besançon aus den Jahren 800—814 zu erblicken⁴.

c. Le Cointe und Baluze, die ersten Kritiker der Statuta und zugleich die Vertreter der radicalsten Ansicht, machen die Statuta zu einem Auszug aus Benedictus Levita. Le Cointe's langathmige, das Problem keineswegs erschöpfende Darlegungen laufen darauf hinaus, dass die Statuten jünger⁵ seien als Benedictus (p. 660)⁶, dass die unzweifelhafte Uebereinstimmung zwischen Benedictus (2, 189 b. 190) und den Statuta sich nur durch Benutzung der einen Sammlung seitens der anderen erklären lasse (p. 661) und zwar, da die Statuta dem Benedictus nicht vorlagen (p. 661)⁷, nur im Sinne einer Excerptierung Benedictus durch den Compiler der Statuta. — Baluze (1677) schliesst sich letzterem Ergebnis an (II, 1022); mit Recht habe Le Cointe (1676) die Statuta für jünger als Bonifaz' Zeitalter erklärt; er, Baluze, selbst habe längst bemerkt

1) Rettberg will also wohl unentschieden lassen, ob der Zweck der allgemeinere eines Sammlers war oder der specielle eines kirchlichen Praktikers, der sich bei einer besonderen Gelegenheit die Canones zusammensetzte.

2) Gemeint wohl: Excerptierung aus echtem Material.

3) Ob Nürnberger, der zum mindesten für einzelne Capitel der Statuta Entstehung nach 813 annimmt, da er in den Capitula e canonibus excerpta vom Jahre 813 die Quelle jener Capitel sieht, sich unter die Ansicht zu 2 oder zu 3a rubriciert sehen möchte, lassen seine kurzen Andeutungen nicht erkennen.

4) Werminghoff a. a. O. S. 667 schliesst sich an Hauck mindestens insoweit an, als er die Statuten in die Zeit von 800—814 setzt.

5) Um wie viel, sagt Le Cointe nicht: 'tempus ignoratur, quo statuta sunt collecta' (p. 662).

6) Das soll sich daraus ergeben, 'quia (sowohl der collector huiusmodi statutorum als auch Benedictus) festivitates duobus recenset capitulis' (scil. 2, 189 b. 190), 'quorum unum solam pentecosten, alterum cetera per annum festa complectitur' (p. 659. 660)!

7) Daraus u. a. erklären sich die Nichtaufnahme der nativitas Mariae unter die festivitates anni.